

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksachen 17/9917, 17/11404 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz)

Bericht der Abgeordneten Steffen Bockhahn, Andreas Mattfeldt, Rolf Schwanitz, Dr. Florian Toncar und Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine neue finanzielle Leistung (Betreuungsgeld) für Familien mit Kindern im zweiten und dritten Lebensjahr einzuführen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossenen Änderungen

auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die Einführung des Betreuungsgeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand zu erwarten:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) bzw. -entlastung (-) – in Mio. Euro –			
		2013	2014	2015	2016
Einführung des Betreuungsgeldes	Bund	+70	+510	+995	+1 075
Anrechnung des Betreuungsgeldes auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ²	Bund und Kommunen ¹	–2	–65	–130	–140
Auswirkungen auf das Wohngeld	Bund und Länder	Durch die Änderungen im Bereich des BEEG sind beim Wohngeld Mehrausgaben zu erwarten, die jedoch wegen fehlender statistischer Daten derzeit nicht quantifizierbar sind. Die Anrechnung des Betreuungsgeldes führt bei Bezug von SGB-II-Leistungen teilweise dazu, dass Familien ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II verlieren und nunmehr einen Wohngeldanspruch haben.			

¹ Rund 5 Prozent dieser Entlastung entfallen auf die kommunalen Haushalte.

² Die Daten basieren auf der Frühjahrsprognose der Bundesregierung. Bei der Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen ab 2015 Einsparungen in einem zu vernachlässigenden geringen Umfang.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Einführung des Betreuungsgeldes erhöht sich der Vollzugsaufwand von Bund, Ländern und Kommunen. Eventuelle auf den Bund entfallende Mehrausgaben und auf den Bund entfallender Personalbedarf sind innerhalb der betroffenen Einzelpläne finanziell und stellenmäßig gegen zu finanzieren.

3. Sonstige Kosten

Eine Kostenbelastung der Unternehmen und Betriebe kann durch die Einführung des Betreuungsgeldes nicht festgestellt werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Bürokratiekosten

Eine messbare Belastung durch Bürokratiekosten für die Wirtschaft ist nicht feststellbar. Für Bürgerinnen und Bürger, die die neue Leistung des Betreuungsgeldes in Anspruch nehmen, entsteht Bürokratieaufwand.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 7. November 2012

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Steffen Bockhahn
Berichterstatter

Andreas Mattfeldt
Berichterstatter

Rolf Schwanitz
Berichterstatter

Dr. Florian Toncar
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter